

32. Kann die einen Treffer vortäuschende Nachmachung von Geschosßeinschlägen auf einer zum Preisschießen bestimmten und tatsächlich verwendeten Scheibe als Urkundenfälschung angesehen werden?

St.G.B. § 267.

I. Straffenat. Ur. v. 7. Dezember 1908 g. E. I 713/08.

I. Landgericht Konstanz.

Der Angeklagte war bei einem Preisschießen, an dem er sich als Schütze beteiligte, mit Beaufsichtigung der Scheiben betraut und

hatte namentlich die als Zeiger tätigen Leute zur rechtzeitigen Erneuerung der durchschossenen Scheibenblätter anzuweisen. Um sich einen Preis im Werte von 70 *M* zu sichern, ließ er auf der von ihm beschossenen Scheibe durch den Zeiger bei Erneuerung des Scheibenblatts ein solches anbringen, welches er bereits vorher im Nullpunkt so durchlocht hatte, als ob es von einem Geschosse getroffen worden wäre. Er verfehlte dann absichtlich die Scheibe, ließ aber durch den Zeiger weiterhin den Treffer melden, das vorbereitete Scheibenblatt als Treffer Nr. 35 kennzeichnen und es zur Vorlage bei den Preisrichtern bringen. Der Angeklagte ist wegen Urkundenfälschung verurteilt, das Urteil jedoch aufgehoben worden, aus folgenden

Gründen:

Als „Urkunde“ kann ein Gegenstand nur dann gelten, wenn er eine in ihm niedergelegte oder durch ihn verkörperte Gedankenäußerung wiedergibt, die für den Rechtsverkehr bestimmt oder geeignet ist, und wenn er zugleich den Urheber der Gedankenäußerung bezeichnet oder doch erkennbar macht. Gegenstände, auf die durch menschliche Handlungen oder sonstige Ereignisse derart eingewirkt ist, daß sie Merkmale oder Spuren davon aufweisen, in denen aber Gedanken, wie sie regelmäßig durch Wort oder Schrift kundgegeben werden, nicht zum Ausdruck kommen, sind nicht Urkunden im strafrechtlichen Sinne, auch dann nicht, wenn jene Merkmale Bedeutung für den Beweis rechtserheblicher Tatsachen haben. Der Einschlag des Geschosses an einer bestimmten Stelle einer Scheibe, d. h. die dadurch erzeugte Beschädigung der letzteren, beweist zwar die Fertigkeit eines Schützen und erlangt rechtliche Bedeutung, wenn sie einer Vergleichung mit den aus ähnlichen Anzeichen sich ergebenden Erfolgen anderer Schützen in einem Preiswettbewerb zugrunde gelegt wird. Den Ausdruck eines Gedankens, sei es einer rechtlich erheblichen Willenserklärung, sei es eines menschlichen Zeugnisses über eine rechtlich erhebliche Tatsache, enthält aber weder der Geschosseinschlag, noch die dadurch bewirkte Beschädigung der Scheibe, mag auch diese Beschädigung immerhin dem Willen des Schützen, die Scheibe an einer bestimmten Stelle zu treffen, entsprechen. Ist also die Erzielung eines Treffers auf einer Scheibe keine Beurkundung und die Scheibe mit den Merkmalen des Geschosseinschlags keine echte Urkunde, so kann auch nicht durch die Nachahmung eines solchen Einschlags eine falsche Urkunde hergestellt

werden. Der Angeklagte hat sich daher keiner Urkundenfälschung schuldig gemacht; er hat vielmehr in rechtswidriger Täuschungsabsicht für einen bevorstehenden Augenschein — der erst seinerseits die Grundlage von Beurkundungen durch den Zeiger und den Schriftführer und für die Entscheidung der Preisrichter werden sollte — einen Gegenstand durch Anbringung bestimmter Merkmale zugerichtet, nicht um über die Person des Urhebers dieser Merkmale, sondern um über die Art ihrer Entstehung zu täuschen; von einer fälschlichen Anfertigung des Gegenstands in dem Sinne, daß der Anschein erweckt werden sollte, als sei ein anderer der Urheber, kann deshalb auch keine Rede sein.

Wenn in dem angefochtenen Urteile die Eigenschaft der Scheibe als einer zum Beweis von Ansprüchen des Angeklagten geeigneten Urkunde durch den Hinweis auf ein früheres reichsgerichtliches Urteil (Entsch. in Straff. Bd. 34 S. 435) begründet wird, in welchem die Stiche auf den Zifferblättern einer Wächteruhr für Urkunden erklärt sind, so ist übersehen, daß gerade diese Entscheidung betont, den Zifferblättern sei durch menschliche Tätigkeit ein Gedankeninhalt verliehen worden, der auch durch die Schrift hätte Ausdruck finden können, sie verkörperten daher Erklärungen und Aussagen, als deren Urheber nach der Urkunde und einem dazu gehörigen Plan ganz bestimmte Personen zu erkennen gewesen seien, von denen in Wahrheit die gefälschten Beurkundungen nicht herrührten. Sene Zifferblätter hatten daher gerade die begrifflich erheblichen Eigenschaften, die der Scheibe abgehen (zu vgl. w. o. Bd. 40 S. 261). Urkundliche Bedeutung besaß — allein und in Verbindung mit der Beschädigung der Scheibe — nur der schriftliche Vermerk, den der Mitangeklagte S. auf die Scheibe setzte, und nach welchem sie als 35. Treffer anzuerkennen war. Diese Aufschrift ist aber weder fälschlich angefertigt noch nachträglich verfälscht worden; sie enthielt nur eine zwar inhaltlich unwahre, anscheinend wider besseres Wissen abgegebene, aber „echte“ Erklärung des Ausstellers.

Das angefochtene Urteil unterliegt hiernach der Aufhebung.